



Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen

Vorbemerkung: Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen richten sich an beide Geschlechter.

Rechtliche Grundlage Gestützt auf folgende Gesetze und Reglemente erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement:

- Eidg. Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (SR 211.112.2)
- Gemeindegesetz GG (BSG 170.11)
- Verordnung über das Bestattungswesen, BestV vom 27. Oktober 2010 (BSG 811.811)
- Organisationsreglement und Verordnung der Gemeinde Lauterbrunnen OgR / OgV (SRGL 101.1 / 101.11)

I. Zuständigkeiten und Aufgaben

Art. 1
Organisation / Aufsichtsbehörde Für die Organisation und die Aufsicht über das Friedhof- und Bestattungswesen ist die gemäss Organisationsverordnung definierte Kommission zuständig.

Art. 2
Kontrolle Friedhof Die Aufsichtsbehörde hat die Friedhöfe regelmässig zu begehen und ihre gesamten Zustände zu prüfen. Sie ordnet die Einteilung der Gräberfelder und Wege.

Art. 3
Friedhof, Zutritt und Schonung

1. Der Friedhof ist immer zugänglich. Untersagt sind insbesondere ungebührliches Benehmen, Lärmen und Spielen, Pflücken von Blumen, Beschädigungen oder Verunreinigungen von Gräbern, Denkmälern und sonstigen Anlagen.
2. Während den Beerdigungen darf die Andacht in der Trauergemeinde in keiner Weise gestört werden.
3. In Bezug auf Hunde gilt Art. 10 Abs. 2 lit. d) des Reglements über die Haltung von Hunden und die Hundetaxe der Gemeinde Lauterbrunnen (SRGL 551.2). ¹⁾

Art. 4
Unterhalt und Pflege Friedhofanlage

1. Der allgemeine Unterhalt des Friedhofes und die Pflege der Gemeinschaftsgräber gehen zu Lasten der Gemeinde.
2. Die Gemeinde kann den allgemeinen Unterhalt der Friedhöfe an Dritte delegieren. Diese Arbeiten werden durch einen Leistungsauftrag bestimmt.

Art. 5
Friedhofwart

1. Als Friedhofwart amtiert ein Mitarbeiter der Wegmeistergruppe Talboden/Isenfluh.

¹⁾ Beschluss der Gemeindeversammlung vom 28.11.2016



². Der Friedhofwart ist dem Wegmeister Talboden / Isenfluh resp. der dafür zuständigen Kommission unterstellt.



Administration
Friedhofswesen

Art. 6

1. Die Einwohnergemeinde Lauterbrunnen ist für die Friedhofsverwaltung sowie deren zugehörigen administrativen Aufgaben im Friedhofswesen zuständig.

2. Mittels einer Friedhofverwaltungssoftware werden die Grabdaten verwaltet.

II. Bestattungswesen

Bestattungsort

Art. 7

1. Erdbestattungen sind nur auf dem Friedhof zulässig.

2. Unter Vorbehalt der bau- und umweltrechtlichen Vorschriften sind Beisetzungen von Urnen oder offener Asche ausserhalb des Friedhofes mit Zustimmung des Grundeigentümers zulässig. Innerhalb des Siedlungsgebietes ist das Verstreuen der Asche nicht erlaubt.

3. Das Errichten von Grabstätten bzw. Grabmales ausserhalb des Friedhofgeländes ist nicht erlaubt.

Bestattung von
Einwohnern und
Auswärtigen

Art. 8

1. Als Einwohner gelten Verstorbene, welche im Zeitpunkt des Todes zivilrechtlichen Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Lauterbrunnen hatten.

2. Personen, die weder Bürger der Gemeinde Lauterbrunnen noch in dieser wohnsitzberechtigt waren, können auf ihren Wunsch oder auf Verlangen der Angehörigen eine Begräbnisstätte beantragen. Die Grabstätten werden fortlaufend belegt.

3. Über Ausnahmen entscheidet die Aufsichtsbehörde (z. Bsp. jahrelang in der Gemeinde Lauterbrunnen Niedergelassene, die aus Alters- oder Gesundheitsgründen auswärts wohnten oder Auswärtige, die allein stehend waren, aber in Lauterbrunnen wohnhafte Eltern oder Geschwistern hatten).

Grabarten

Art. 9

Zur Bestattung stehen folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung:

- Reihengräber für Erdbestattungen von Erwachsenen und Kindern.
- Reihengräber für Erdbestattungen von Kindern von 0 bis 3 Jahren.
- Reihengräber für die Beisetzung von Urnen.
- Gemeinschaftsgräber (nur Asche).

Erdbestattung

Art. 10

1.

Erdbestattungen dürfen nur auf dem dafür bestimmten Grabfeld erfolgen. Es wird in Reihen nach dem festgelegten Plan beerdigt. Zwei Särge dürfen nicht aufeinander gelegt werden.

2. Die Gräberordnung der einzelnen Felder wird von der Aufsichtsbehörde bestimmt.



3. Totgeborene Kinder oder Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren werden auf dem dafür bestimmten Grabfeld beerdigt. Die Bestattung erfolgt in Reihen.

Art. 11

Familiengräber und
Privatgräber

1. Familien- und Privatgräber können im hierfür bestimmten Grabfeld des Friedhofes für die Höchstdauer von 30 Jahren reserviert werden.

2. Für ein Familiengrab besteht die Möglichkeit, die Frist nach Ablauf der reservierten 30 Jahre zu verlängern. Über die Verlängerung entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die Kostenfolge für die Verlängerung von Familien richtet sich nach den Preisen der Verordnung zum Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen.

Art. 12

Urnengräber

1. Bereits belegte Gräber dürfen zur Beisetzung von Urnen verwendet werden. Bis 10 Jahre vor Ablauf der Grabesruhe dürfen Urnen beige-
setzt werden. Jedoch hat die Beisetzung der Urne auf die Ruhezeit des Grabes keinen Einfluss.

2. Die Beisetzung von Urnen erfolgt auf dem dafür bestimmten Grabfeld. Es wird in Reihen gemäss festgelegtem Plan beige-
setzt. Urnen können zu einem späteren Zeitpunkt in ein bereits bestehendes Grab beige-
setzt werden. Die Grabesruhe wird dadurch nicht verlängert. Eine spätere Verlegung einer Urne in ein neues Urnengrab oder eine Umbettung in ein Gemeinschaftsgrab ist nicht möglich.

3. Das Deponieren von Urnen, vor oder neben Grabmälern, ist nicht ge-
stattet.

Art. 13

Gemeinschaftsgräber

1. In den Gemeinschaftsgräber wird die Asche ohne Urne beige-
setzt.

2. Die einmal eingelegte Asche kann dem Gemeinschaftsgrab nicht mehr entnommen werden.

Art. 14

Grösse der Gräber

1. Die Gräber müssen gemäss kantonalen Vorschriften erstellt werden.

2. Die Grabflächen betragen:

Bei Erwachsenen 180 x 70 cm, bei Kindern 120 x 60 cm. Überdies sol-
len die einzelnen Gräber in einer Entfernung von mindestens 60 cm
(stirnseitig) neben und mindestens 90 cm (längsseitig) voneinander er-
stellt werden.

Bei Urnengräbern beträgt die Fläche 100 x 60 cm.

Art. 15

Grabaushub

Nach beendeter Bestattungsfeier wird jedes Grab sofort zugedeckt und mit einer Ordnungsnummer versehen. Der Friedhofwart führt über die Bestattungen eine genaue Kontrolle. Er hat den Angehörigen von Ver-
storbenen unentgeltlich Auskunft zu geben. Die Kontrolle ist den Behör-
den, welche Einsicht wünschen, auf Verlangen jederzeit vorzuweisen.



- Art. 16**
Bestattungszeitpunkt 1. Die Bestattung erfolgt nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Todeseintritt.
2. Bewilligte Bestattungen dürfen nur solange hinausgeschoben werden, als es der Zustand der Leiche zulässt.
3. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann das Kantonsarztamt (KAZA) Ausnahmen bewilligen.
- Art. 17**
Bestattungstermine 1. Bestattungen finden in der Regel von Montag bis Samstag statt. An Sonn- und Feiertagen wird nur in dringenden Fällen bestattet.
2. Der für die Bestattung zuständige Pfarrer oder Bestatter informiert die Gemeinde über alle Bestattungstermine.
- Art. 18**
Bestattungszeiten 1. Erdbestattungen finden in der Regel um 12.00 Uhr statt.
2. Die Bestattung totgeborener Kinder darf auch zu einer andern als der oben festgesetzten Zeit bewilligt werden.
3. Urnenbeisetzungen finden in der Regel um 12.00 oder 16.00 Uhr statt.
- Art. 19**
Parkplätze 1. Der Parkplatz bei der Kirche ist öffentlich und daher stehen für Bestattungen nur eine beschränkte Anzahl gebührenpflichtige Parkplätze zur Verfügung.
- Art. 20**
Öffentliches Geläut Jeder Verstorbene hat Anrecht auf öffentliches Geläut, ohne Rücksicht auf sein religiöses Bekenntnis. Die religiöse Feier des Begräbnisses bleibt den Hinterlassenen des Verstorbenen freigestellt. Ihre Form richtet sich nach den kirchlichen Bestimmungen.
- Art. 21**
Grabesruhe 1. Die Grabesruhe beträgt für
Kindergräber 20 Jahre
Reihengräber 30 Jahre
Urnengräber 30 Jahre
Gemeinschaftsgräber 30 Jahre
2. Eine Verlängerung der Grabesruhe sind bei Reihengräber, Urnenreihen sowie beim Gemeinschaftsgrab nicht möglich, kann jedoch bei anderen Grabarten bewilligt werden.
3. Nach Ablauf der Grabesruhe werden die bestehenden Gräber jahrgangsweise aufgehoben. Beim Gemeinschaftsgrab wird nach der Grabesruhe die Beschriftungstafel demontiert.



Art. 22
Exhumation Vor Ablauf von 20 Jahren ist eine Exhumation nur mit Bewilligung des Kantonsarztamtes (KAZA) zulässig. Abweichende Anordnungen der Gerichte bleiben vorbehalten.

III. Grabmäler/Bepflanzung

Art. 23
Holzkreuz Jedes neu erstellte Grab ist mit einem einheitlichen braunen Holzkreuz mit dem Namen des Verstorbenen zu versehen. Die Höhe soll 170 cm, der Querbalken 59 cm und die Balkenbreite 9 cm betragen. Später werden die Gräber durch die Einfassung voneinander abgegrenzt.

Art. 24
Zeitpunkt Grabmäler ¹ Grabmäler zu errichten ist Sache der Angehörigen. Nach Ablauf eines Jahres ist das Holzkreuz durch ein Grabmal zu ersetzen.
² Bei gefrorenem Boden dürfen keine Grabmäler gesetzt werden. Das Setzen des Grabmals hat nach Weisungen und im Beisein des Friedhofwartes zu erfolgen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Art. 25
Grabmäler und Grabgestaltung ¹ Grabmäler dürfen die Höhe von 120 cm und für Familiengräber 140 cm, ab Boden gemessen, nicht überschreiten. Die einzelnen Gräber sollen sich in die ganze Anlage einfügen. Gräber und Grabmal sollen, in Anlehnung an die ländliche Umgebung, möglichst schlicht gehalten werden.
Grabmäler von Urnengräbern dürfen die Höhe von 80 cm und eine max. Breite von 45 cm nicht überschreiten.
² Die Grabmäler haben sich in die Harmonie und Würde des Friedhofes einzufügen. Sie dürfen die Gestaltung und Umgebung nicht stören. Als Material für Grabmäler sind unter dieser Voraussetzung gestattet: Stein, Holz und Schmiedeisen.
³ Werden Grabmäler und Grabgestaltungen widerrechtlich errichtet oder abgeändert, so muss der rechtmässige Zustand auf Anordnung wiederhergestellt werden. Wird die mit Verfügung erlassene Aufforderung durch die Angehörigen nicht befolgt, so haben sie für alle Kosten der Ersatzmassnahmen aufzukommen.

Art. 26
Bepflanzung und Unterhalt ¹ Bepflanzung und Unterhalt der Gräber innerhalb der Grabumrandung ist Sache der Angehörigen. Es ist darauf zu achten, dass nur Pflanzen verwendet werden, welche nicht zu hoch wachsen und nicht wuchern. Steingärten, Kies oder Ähnliches sind auf Gräbern nicht erlaubt.
² Hinter den Grabmälern sind Sträucher und Trauerrosen bis zu einer Höhe von 150 cm zugelassen.



^{3.} Unkraut, verwelkte Blumen, verdorrte Kränze, Blechbüchsen usw. sind von den Gräbern zu entfernen und in der hierzu bestimmten Abfallgrube zu entsorgen.

^{4.} Der Friedhofwart ist berechtigt, höhere und über die Grabränder hinausgewachsene oder abgedorrte Pflanzen zurückzuschneiden oder zu entfernen.

Vernachlässigte
Gräber

Art. 27

^{1.} Von den Angehörigen der Verstorbenen wird verlangt, dass sie die Gräber mit Blumen und Pflanzen versehen. Dauernd vernachlässigte Gräber sind auf Kosten der Angehörigen durch den Friedhofgärtner zu unterhalten.

^{2.} Schiefstehende Grabmäler sind von den Angehörigen in Ordnung zu bringen / zu richten. Im gegebenen Falle sind die Angehörigen durch die Aufsichtsbehörde zu benachrichtigen. Nach erfolgloser Aufforderung der Instandstellung kann die Aufsichtsbehörde die Instandstellung auf Kosten der Angehörigen veranlassen.

^{3.} Gräber, die während zwei Jahren nicht gepflegt wurden, werden auf Kosten der Angehörigen abgeräumt und mit Immergrün angepflanzt.

Haftung

Art. 28

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für die Grabmäler, Pflanzen, Einfassungen, Kränze und auf den Gräbern niedergelegte Gegenstände, und leistet keinen Ersatz, wenn sie von Dritten oder durch Naturereignisse beschädigt werden, oder wenn diese widerrechtlich entfernt werden.

IV. Gebühren und Finanzierungen

Gebührenfestlegung

Art. 29

Der Gemeinderat setzt die Gebühren auf Antrag der Aufsichtsbehörde jährlich innerhalb des bestehenden Rahmens in einer Verordnung fest.

Benützung des
Aufbahrungsraumes

Art. 30

Die Gebühren betragen in SFr.	von:	bis:
Niedergelassene, bis 3 Tage	200.–	450.–
Niedergelassene, ab 4. Tag (pro Tag)	75.–	150.–
Auswärtige, bis 3 Tage.	300.–	550.–
Auswärtige, ab 4. Tag (pro Tag)	100.–	175.–



Art. 31

Gebühren für
Beerdigungen
Niedergelassene

	von:	bis:
Einzelreihengrab	2'600.–	4'400.–
Doppelgrab	5'500.–	8'500.–
Dreiergrab	6'200.–	11'000.–
Kindergrab	2'000.–	3'800.–
Gemeinschaftsgrab	800.–	1'500.–
Urnengrab	1'900.–	4'400.–
Urne in bestehendes Grab	1'500.–	2'800.–
Holzkreuz mit Schrift	300.–	600.–

^{2.} In den Beerdigungsgebühren sind enthalten: Die Arbeiten des Friedhofwartes zur kompletten Erstellung des Grabes, die provisorische Holzeinfassung, die Betoneinfassung, Inschrift auf Tafel (Gemeinschaftsgrab), die Grabkosten und die Grabgebühr.

^{3.} Mehraufwand (gefrorener Boden, Schneeräumung, etc.) wird zusätzlich nach Aufwand berechnet.

Art. 32

Gebühren für
Beerdigungen
Auswärtige

	von:	bis:
Einzelreihengrab	4'000.–	7'200.–
Doppelgrab	6'900.–	13'200.–
Dreiergrab	8'500.–	17'000.–
Kindergrab	3'100.–	6'100.–
Gemeinschaftsgrab	1'500.–	2'500.–
Urnengrab	3'100.–	4'900.–
Urne in bestehendes Grab	2'700.–	4'500.–
Holzkreuz mit Schrift	300.–	600.–

^{2.} In den Beerdigungsgebühren sind enthalten: Die Arbeiten des Friedhofwartes zur kompletten Erstellung des Grabes, die provisorische Holzeinfassung, die Betoneinfassung, Inschrift auf Tafel (Gemeinschaftsgrab), die Grabkosten und die Grabgebühr.

^{3.} Mehraufwand (gefrorener Boden, Schneeräumung, etc.) wird zusätzlich nach Aufwand berechnet.

Art. 33

Bestattungskosten,
unentgeltliche Bestattung

^{1.} Die Angehörigen haben für die Kosten der Bestattung aufzukommen.

^{2.} Hatte der oder die Verstorbene in der Gemeinde Lauterbrunnen schriftenpolizeilichen Wohnsitz, so können die engsten Angehörigen um eine unentgeltliche Bestattung ersuchen, sofern sie durch die Übernahme der Bestattungskosten und Gebühren in eine finanzielle Notlage geraten würden.

^{3.} Dir Gesuchstellenden haben die Anspruchsvoraussetzungen nachzuweisen.



4. Eine unentgeltliche Bestattung findet auf dem Gemeinschaftsgrab statt.

5. Die Leistungen für eine unentgeltliche Bestattung umfassen minimale Aufwendungen des Bestatters, die Gemeindegebühren und die Leistungen des Sigristen, Sie werden nur im Rahmen des festgelegten Kostentarifs ganz oder teilweise übernommen.

6. Sind keine Angehörigen vorhanden, so übernimmt die Gemeinde die Kosten eines einfachen Begräbnisses zum festgelegten Tarif.

V. Spezialfinanzierung Grabfonds

Art. 34

Grabunterhalt Die Gemeinde führt den Grabunterhalt während der ordentlichen Grabdauer von 30 Jahren gegen Entrichtung einer einmaligen Gebühr aus.

Art. 35

Gebühr Grabunterhaltspflege Die Grabunterhaltsgebühren betragen für Niedergelassene und Auswärtige in SFr:

	von:	bis:
Einzelreihengrab	4'500.–	9'000.–
Doppelgrab	6'500.–	13'000.–
Dreiergrab	7'000.–	14'000.–
Kindergrab	3'000.–	6'000.–
Urnengrab	4'500.–	9'000.–

Art. 36

Gebühregrundlage Die Gebühregrundlage ist so zu bemessen, dass die voraussichtlichen Kosten des Unterhaltes und der Bepflanzung während der ordentlichen Ruhedauer, unter Berücksichtigung eines angenommenen Zinses und der Teuerung gedeckt werden (die Spezialfinanzierung wird verzinst und der Gemeinderat legt den jeweiligen Zinssatz fest).

Art. 37

Geleistete Zahlungen Alle bis zur Inkrafttreten dieses Reglements geleisteten Zahlungen für Grabbepflanzungen (bei der Gemeinde deponierte Grabfonds) werden der „Spezialfinanzierung Grabbepflanzung“ zugewiesen. Die Gebühr gilt mit dieser Zuweisung für die restliche Grabdauer als bezahlt.

Art. 38

Information über die Zuweisung Die Angehörigen werden von der beabsichtigten Zuweisung der Fondsguthaben direkt orientiert, soweit deren Adressen bekannt sind. Überdies wird die oben erwähnte Zuweisung in je zwei aufeinander folgenden Nummern des Amtsblattes des Kantons Bern sowie im Anzeiger Amt Interlaken publiziert.

Art. 39

Rechtsmittel Innerhalb von 30 Tagen seit der Zustellung der Mitteilung bzw. der ersten Publikation kann gegen die beabsichtigte Regelung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Die Angehörigen haben einen Vertreter zu bestimmen.



Art. 40
Nichteinigung Können sich anlässlich der Einsprache Verhandlung die Angehörigen und der Gemeinderat über die Einlagen des Fondsvermögens in die „Spezialfinanzierung Grabbepflanzung“ nicht einigen, wird den Angehörigen das vorhandene Fondsvermögen überwiesen und diese haben den Grabunterhalt selber sicherzustellen.

Art. 41
Unbekannte Bei aufgehobenen Grabfonds, bei welchen noch Geld übrig ist, wird das Geld, sofern keine Angehörigen gefunden werden, auf dem Konto „Spezialfinanzierung Grabbepflanzung“ gutgeschrieben.

VI. Schlussbestimmungen:

Art. 42
Aufhebung Gräber nach Grabesruhe ¹ Wenn ein Friedhofteil durch Verfügung der Aufsichtsbehörde zur Wiederbenützung kommen soll, muss dies zwei Monate früher zweimal im Anzeiger Amt Interlaken publiziert werden.

² Grabmäler und Pflanzen können von den Angehörigen innerhalb der angegebenen Frist entfernt werden. Werden diese nicht fristgerecht entfernt, verfügt die Aufsichtsbehörde darüber.

Art. 43
Wiederhandlungen Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.

Art. 44
Schluss- und Übergangsbestimmungen ¹ Das Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

² Das Reglement vom 8. September 2011 wird aufgehoben.

Genehmigungsvermerk Dieses Reglement wurde während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt und anschliessend an der Gemeindeversammlung vom 27. Oktober 2014 bereinigt und genehmigt.

Lauterbrunnen, 27. Oktober 2014

Einwohnergemeinde Lauterbrunnen

Der Präsident Der Sekretär

sig. M. Stäger sig. T. Graf



Einsprachen gegen den Einsetzungsbeschluss, publiziert im Anzeiger Amt Interlaken vom 30. Oktober 2014 sind keine Einsprachen eingegangen.

Lauterbrunnen, 30. November 2014

Der Gemeindeschreiber:

sig. T. Graf



Änderungen

28.11.2016 R Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28. November 2016, Anpassung von Art. 3 Abs. 3. In Kraft per 28.11.2016.